

Ach wie gut, dass niemand weiß... oder Das Märchen vom Recht auf anonyme Meinungsäußerung

Frank Fechner

Abstract Deutsch

Der Bundesgerichtshof postuliert ein grundrechtlich geschütztes „Recht auf Anonymität“. So einleuchtend dieses Postulat auf den ersten Blick erscheint, ist doch fraglich, ob die anonyme Meinungsäußerung Teil des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit ist. Darüber hinaus kann in der Praxis eine Anonymität im Internet nicht in allen Fällen gewährleistet werden. Verfassungsrechtliche Gegenrechte – vor allem das allgemeine Persönlichkeitsrecht – setzen ihr zumindest in bestimmten Sachverhaltskonstellationen Grenzen. Wenn dem so ist, fragt sich, ob die Behauptung, es gebe ein Recht auf Anonymität, nicht eine Irreführung der Internetnutzer darstellt. Klarer und realitätsnäher wäre daher von einem „Zwei-Ebenen-System“ auszugehen, ähnlich wie bei der Autokennzeichen, bei dem klar ist, dass es für „Problemfälle“ keine Anonymität gibt.

Abstract English

The German highest Court of justice for civil law cases (Bundesgerichtshof) declares, that there is a right to use the internet anonymously. The Bundesgerichtshof derives this right from the fundamental right of liberty of speech. This conclusion is doubtful. Beyond this question it must be stated, that there are counter rights, guaranteed by the German constitution, the Grundgesetz, that might at least limit a right of anonymity. The most important limiting right is the right of the personality. If such limits exist, the notion of a “right of anonymity” might be a deception of the public. Closer to reality would be to construct a “two level system”, comparable to this of the number plates for cars. Every driver who violates the rules or causes damages knows, that he is not anonymous.

1. Einleitung

Die eigene Meinung ist etwas Höchstpersönliches. Die Zuordnung der Meinung zu einer Person kann dem Argument Gewicht verleihen oder es relativieren. Letzteres, wenn es sich z.B. um einen Lobbyisten handelt. Seine Meinung nicht äußern zu dürfen, wäre nicht nur mit der Meinungsfreiheit, sondern auch mit der Menschenwürde nicht vereinbar. Doch wie sieht es mit der umgekehrten Sachverhaltskonstellation aus? Was ist, wenn der Äußernde gerade seine Identität nicht preisgeben möchte?

Der Bundesgerichtshof hält auch anonyme Meinungsäußerungen für vom Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt. Ein „Recht auf Anonymität“ erscheint auf den ersten Blick in verschiedenen Konstellationen einleuchtend, etwa im Verhältnis des Schülers zu seinem Lehrer, des Patienten zu seinem Arzt. Der seine Identität

tät auf einem Bewertungsportal preisgebende Schüler muss mit Restriktionen in der Schule rechnen, der Patient mit einer bestenfalls unfreundlichen Behandlung durch den Arzt, sofern er diesen wieder aufsuchen muss. Demgegenüber stehen die Interessen des Betroffenen, der, ohne Kenntnis des konkreten Falles, kaum zu den erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen können. Ein ganz anderes Verhältnis ist das des Bürgers gegenüber dem Staat. In Diktaturen sind anonyme Meinungsäußerung im Internet oftmals der einzige Weg, kritische Stellungnahmen zu verbreiten. Ist daher die anonyme Meinungsäußerung Teil des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit? Kann die Anonymität in allen Fällen gewährleistet werden oder gibt es verfassungsrechtliche Grenzen oder besteht die Notwendigkeit zu differenzieren? Diesen grundsätzlichen Fragen wird in diesem Beitrag kurz nachgegangen.

Das Thema soll einen verfassungsrechtlichen und medienrechtlichen Aspekt in eine Festschrift für den so vielseitig interessierten Jubilar und hochgeschätzten Kollegen Gilbert Gornig einbringen. Immer wieder haben sich unsere Wege gekreuzt und anregenden Austausch ermöglicht, so schon bei der facettenreichen Fachtagung über Kulturgüterschutz 2005 in Stuttgart-Hohenheim, die noch in lebendiger Erinnerung ist.

2. Von der Bedeutung des Namens

Selbstverständlich ist uns bei einer wissenschaftlichen Tagung, dass sich die Beteiligten mit Namen kennen und mit Namen nennen. Der Bezug der Äußerung zu einer Person ist hier, wenn nicht für das Gewicht des Arguments, so doch für dessen Einordnung von großer Relevanz. Das zeigt sich etwa am Rat eines älteren Kollegen an einen jüngeren: „Ihr Name muss umlaufen wie eine Münze“.

Die Bedeutung des Namens ist schon immer umstritten und oszilliert zwischen „nomen est omen“ und „Name ist Schall und Rauch“. Beispiel für dieses Oszillieren ist das Zurücktreten der Künstlerpersönlichkeit hinter die eigene Hervorbringung oder in umgekehrter Weise deren Hervortreten über das Kunstwerk hinaus. Während insbesondere in der religiösen Kunst des Mittelalters der Künstler oftmals hinter die Sache, hinter eine Glaubensäußerung zurücktritt und uns sein Name unbekannt bleibt, ist insbesondere seit der Renaissance der Künstler sich seiner Fähigkeiten bewusst und signiert sein Werk mit seinem Namen. Allerdings gilt das auch schon für andere Epochen, wie die Statuen des Phidias oder die von Euphronios bemalten und signierten Vasen belegen. Heute ist der Name des Künstlers ein wesentliches Kriterium für den materiellen wie ideellen Wert seiner Werke.

Oftmals ist es nicht opportun, seinen Namen zu nennen. Viele Literaten haben unter Pseudonym veröffentlicht, etwa weil sie politischer Verfolgung entgehen wollten oder die von ihnen gewählte Thematik mit ihrer gesellschaftlichen Stellung nicht vereinbar war.¹ Die Verwendung von Pseudonymen reicht weit in die

1 Zahlreiche Beispiele bei Astrid Mayerle: Die Lizenz zur Lüge; https://www.deutschlandfunkkultur.de/schriftsteller-und-ihre-pseudonyme-die-lizenz-zur-luege.974.de.html?dram:article_id=406257.

Geschichte zurück. Ein frühes Beispiel findet sich bei Homer. Eine der Listen des Odysseus besteht darin, dem Kyklopen Polyphem, der ihn und seine Gefährten gefangen hält, nicht seinen wahren Namen zu nennen. Anonym kann er nicht bleiben, so wählt er ein Pseudonym. Er gibt seinen Namen mit „Niemand“ an („Niemand ist mein Name, denn Niemand nennen mich alle“²). Wozu das Pseudonym diente, zeigte sich, als der von Odysseus geblendete Riese die anderen Kyklopen um Hilfe ruft und klagt, „Niemand“ habe ihn geblendet. Die herbeigeeilten anderen Kyklopen helfen ihrem Genossen natürlich nicht, hatte ihm doch nach seiner eigenen Aussage „niemand“ etwas angetan. Und Odysseus dazu: „Mir lachte die Seele vor Freude, dass sie mein falscher Name getäuscht und mein trefflicher Einfall“.³

Als Odysseus, aus dem Machtbereich Polyphems geflohen, ihm doch seinen Namen nennt, hat er damit die Rache des Poseidon, Polyphems Vater, beschworen. Es wird daher als elementarer Fehler des Odysseus bezeichnet, dass er seinen Namen genannt hat. Diese Interpretation wird indes dem Epos Homers nicht gerecht. Es war kein zufälliger Fehler, der Odysseus im Überschwang des Siegesgefühls unterlaufen wäre. Die Selbstverleugnung des Odysseus passt nicht zu dem Helden, der seinen Namen zu einem „Markenzeichen“ gemacht hat und unter diesem Namen Anerkennung bei Freund und Feind erfährt. Doch die vorübergehende Wahl eines Pseudonyms war Mittel zum Zweck, seinen Gefährten und sich das Leben zu retten. Danach muss er, seinem Charakter entsprechend, seinen Namen mit dieser weiteren „List des Odysseus“ verbinden. Die Verbindung der List mit seinem Namen ist ihm so wichtig, dass er der Rache Poseidons spottet.

Die Bedeutung des Namens legt Thomas Mann seinem Protagonisten Sumantra in der Erzählung „Die vertauschten Köpfe“ in den Mund, als dieser den Namen des von ihm verehrten Mädchens erfährt. Sogleich empfindet er die Kenntnis des Namens als „Wohltat“, „denn so hatte und wußte ich doch etwas von dem, was mehr ist als ihr Bild, da ja der Name ein Stück des Seins und der Seele ist.“⁴

In Richard Wagners Oper Lohengrin nimmt die Frage nach dem Namen des Helden die zentrale Rolle ein. Als er Elsa von Brabant seine Liebe gesteht, stellt er ihre Zukunft unter die Bedingung, ihn nicht nach seinem Namen zu fragen. Zweimal fordert er von ihr, das Folgende zu geloben: „Nie sollst du mich befragen, noch Wissens Sorge tragen, woher ich kam der Fahrt, noch wie mein Nam’ und Art!“. Erst viel später, in der berühmten Gralserzählung wird die Ursache für seine Bedingung geklärt. Als Gralsritter ist er mit überirdischer Macht ausgestattet, um „für der Tugend Recht“ zu kämpfen. Wird er erkannt, muss er „des Laien Auge fliehn“, mithin die ihm mittlerweile Angetraute verlassen. Wagner greift damit auf das Motiv des Mythos der Semele in Ovids Metamorphosen zurück. Zeus hat

2 Homer, Odyssee, 9. Gesang, Vers 365; <https://www.gottwein.de/Grie/hom/od09de.php?>

3 Homer, Odyssee, 9. Gesang, Vers 410; <https://www.gottwein.de/Grie/hom/od09de.php?>

4 Thomas Mann, Die vertauschten Köpfe, 3, Die Erzählungen, 2. Bd., 1976, S. 563.

sich ihr als als scheinbar Sterblicher genähert und als sich ihr Liebhaber auf ihr Drängen hin als Gott zu erkennen gibt, muss Semele sterben.

Und noch eine vierte „literarische Figur“ soll uns zum Nachdenken über Name oder Anonymität anregen, das Rumpelstilzchen der Gebrüder Grimm. Rumpelstilzchen im Zeitalter des Internets wäre wohl so zu deuten: Rumpelstilzchen ist anonym im Netz unterwegs. Es ist sich seiner Anonymität absolut sicher, da der BGH ihm ja ein „Recht auf Anonymität“ zugesichert hat: „Ach wie gut ist, dass niemand weiß, dass ich Rumpelstilzchen heiß“. Allerdings verfügt der Staat in Gestalt der Königin über eine Netzpolizei, der es zwar nicht sofort, aber nach drei Tagen gelingt, den Äußerungen im Netz einen Namen zuzuordnen. Das Ende seiner Anonymität ist auch das Ende der Machenschaften Rumpelstilzchens. Die staatliche Ordnung hat über die anarchische Namenlosigkeit gesiegt.

3. Das Postulat des BGH

3.1. Ausgangspunkt: die „Spickmich-Entscheidung“

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2009 über die Zulässigkeit der Bewertung von Lehrern in einem Schülerportal, die dem damaligen Bewertungsforum entsprechend als „Spickmich-Entscheidung“ bezeichnet wird. Im Kern ging es in diesem Fall um die Frage, ob Schüler ihre Lehrer in einem Forum anonym bewerten dürfen. Der BGH bejahte dies.⁵

Auf Seiten der damals klagenden Lehrerin sieht der BGH das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.⁶ Dieses stelle sich als Befugnis des Einzelnen dar, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob und wann sowie innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gegeben werden.⁷ Auf die verfassungsrechtliche Verankerung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geht das Gericht nicht ein. Die Möglichkeit einer Ehrverletzung wird nur beiläufig erwähnt. Sodann geht der BGH auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht als eines „Rahmenrechts“ ein, dessen Reichweite nicht absolut feststehe und daher nach Maßgabe einer abgestuften Schutzwürdigkeit bestimmter Sphären, in denen sich die Persönlichkeit verwirklichte, bestimmt werden müsse. Problematisch ist, was mit dem Begriff des Rahmenrechts gewonnen sein sollte. Ist das Persönlichkeitsrecht betroffen, so ist stets eine Abwägung erforderlich. Das Persönlichkeitsrecht ist kein offener Tatbestand, der erst durch die gegenläufigen Interessen bestimmt werden müsste.⁸ Problema-

5 BGH U.v. 23.6.2009, ZUM 2009, S. 753 ff. „Spickmich“, Zusammenfassung bei Fechner, Entscheidungen zum Medienrecht, 3. Aufl. 2018, S. 561 ff.

6 Dem entspreche § 27 Abs. 1 Nr. 1 BDSG, wie er zum Zeitpunkt der Entscheidung vor Inkrafttreten der DSGVO noch bestand.

7 BGH ZUM 2009, S. 753, 757, „Spickmich“.

8 Im Einzelnen dazu Fechner, Der Begriff des Rahmenrechts und anderes Wunderliche aus der Rechtsprechung des BGH zum Persönlichkeitsrecht, Festschrift für Dieter Dörr, S. 537 ff., erscheint demnächst.

tisch ist sodann der Ansatz des BGH, sich im Rahmen der Abwägung auf „Sphären“ festzulegen, zumindest dann, wenn an das Vorliegen einer bestimmten Sphäre feste Rechtsfolgen geknüpft werden, etwa die Intimsphäre dürfe nie, die Sozialsphäre dagegen regelmäßig beeinträchtigt werden. Eine Abwägung ist auch dann erforderlich, wenn Intimes, Privates und Geheimes betroffen sind, mithin der höchstpersönliche Lebensbereich berührt ist.⁹ Jedenfalls müsse – so wieder der BGH – der Betroffene Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen, wenn solche Beschränkungen von hinreichenden Gründen des Gemeinwohls oder überwiegenden Rechtsinteressen Dritter getragen werden und bei einer Gesamtabwägung die Grenze des Zumutbaren noch gewahrt sei.¹⁰

Der BGH ordnet die Bewertungen als Werturteile ein, bei denen Tatsachen und Meinungen vermengt seien, die aber insgesamt durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt wurden. Diese würden die Sozialsphäre der Lehrerin tangieren, sie indes darüber hinaus nicht in ihrer Privatsphäre beeinträchtigen. Sie stellten auch keine Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar.

Diese Einordnung durch den BGH könnte allemal hinterfragt werden. Gerade weil es nur um den schulischen Bereich geht, ist die Frage, ob jeder Außenstehende auf der ganzen Welt und für alle Zeiten wissen muss, wie sich der Lehrer in der Schule einmal verhalten hat oder was ihm ein einzelner Schüler vorzuhalten hat. Anzumerken ist zudem, dass es sich im Zweifel nicht um ein objektives Bild des bewerteten Lehrers handeln wird. Die „zufriedenen“ Schüler werden sich vermutlich im Bewertungsportal gar nicht äußern, während Schüler, die sich zu Recht oder auch zu Unrecht ungerecht behandelt fühlen, negative Urteile abgeben werden, sich möglicherweise auch gegen gerechte Bewertungen oder sinnvolle Erziehungsmaßnahmen „Luft machen“ möchten oder sich aus Verärgerung „rächen“. Nicht zu Unrecht wurde in diesem Zusammenhang auf eine „Prangerwirkung“ der Bewertungsportale hingewiesen. Diese können Fehler von Lehrern aufzeigen, indes auch aus Furcht vor dem Hass der Allgemeinheit, zur Vermeidung sinnvoller pädagogischer Maßnahmen führen. Die „Prangerwirkung“ kann dann auch auf Seiten der Beurteilten einen „chilling effect“ haben. Dieser Effekt wird oftmals beschworen, wenn es um die Freiheit der Äußerungen im Netz geht. Bei kritischen Äußerungen über konkrete Personen müsste indes auch die Wirkung der Äußerungen auf das Verhalten der Beurteilten untersucht werden und auch auf Dritte, die befürchten müssen, zur Zielscheibe solcher Beurteilungen zu werden, wenn sie „unpopuläre“ Maßnahmen ergreifen.

Zu vorschnell hat der BGH eine mögliche Beeinträchtigung der Ehre und damit eine genauere Prüfung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG überspielt. Der französische Sinnspruch: «Calomniez, calomniez, il en restera toujours quelque chose»¹¹, behält seinen Sinn auch und gerade im Zeitalter des Internets, keine noch so wohl erdachte medienrechtliche

9 Fechner, Medienrecht, 22. Aufl. 2023 (erscheint demnächst), 4. Kap., Rdnr. 20 und der Beitrag in der FS Dörr aaO.

10 BGH ZUM 2009, S. 753, 757, „Spickmich“.

11 Die Aussage geht wohl auf Sir Francis Bacon zurück.

Rechtsfolge kann eine einmal eingetretene Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts in den Köpfen der Rezipienten vollkommen auslöschen. Es wird immer etwas zurückbleiben... .

Als Gegenrecht, mit dem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Lehrerin abgewogen werden muss, hatte das Gericht schon zuvor das „Recht auf Kommunikationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG“ herausgearbeitet.¹² Hier nun ist die Anonymität der Bewertungen zu beurteilen. Das Gericht stellt zunächst darauf ab, die Datenerhebung sei „auch nicht deshalb unzulässig, weil sie wegen der begrenzten Anzahl der anonymen Bewertungen ungeeignet wäre, das Interesse der Nutzer zu befriedigen“.¹³ Diese Formulierung verwundert in doppelter Hinsicht. Zunächst ist die Zulässigkeit einer Meinungsäußerung als Individualgrundrecht doch aus Sicht des Äußernden zu beurteilen. Zwar kann sich aus Form und Inhalt ergeben, dass der Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit für eine Meinungsäußerung dieser Art nicht eröffnet ist, z.B. weil es sich um eine reine Schmähkritik handelt, die Frage, ob ein „Interesse der Nutzer“ gegeben ist, kann jedoch auf Schutzbereichsebene kein Kriterium sein. Die Bedeutung der Meinungsfreiheit liegt gerade auch darin, dass Meinungen unabhängig von ihrem „Wert“ oder von der Akzeptanz durch Dritte geschützt werden. Zweitens ist von der Sachverhaltsfeststellung her verwunderlich, dass auf die Manipulationsmöglichkeiten der Plattform nicht eingegangen wird. Möglich war z.B., dass ein Schüler mehrere Bewertungen abgab, dass auch Dritte, die gar nicht von diesem Lehrer oder dieser Lehrerin unterrichtet wurden, sich äußern konnten und dass schließlich sich auch die Lehrer selbst bewerten konnten.¹⁴ Auf diese Weise kann ein ganz einseitiges Bild des Lehrers entstehen, ohne dass der Betroffene die Möglichkeit hat, dieses zu-
rechtzurücken oder auch nur seine Sicht der Dinge wiederzugeben. Da es sich nicht um ein journalistisch-redaktionelles Medium handelt, das nach MStV zu beurteilen wäre, ist das TMG anzuwenden. Das TMG kennt indes keinen Anspruch auf Gegendarstellung, wie es aus den anderen Bereichen des Medienrechts bekannt ist.¹⁵

Die anonyme Nutzung sei dem Internet „immanent“, stellt das Gericht nun fest und baut offenbar auf dieser empirischen Feststellung seine Konsequenzen im Hinblick auf die anonyme Meinungsäußerung auf. Es könnte hier der Eindruck entstehen, das Internet forme die Rechtsregeln, wohingegen doch umgekehrt zu fragen ist, ob nicht zunächst die bestehenden Regeln auch auf das Internet anzuwenden sind. Das Gericht stellt jedenfalls fest, eine Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit auf Äußerungen, die einem bestimmten Individuum zugeordnet werden könnten, sei mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG „nicht vereinbar“. „Die Verpflichtung, sich namentlich zu einer bestimmten Meinung zu bekennen“ würde nicht nur im schulischen Bereich die Gefahr begründen, „dass der Einzelne aus Furcht vor Repressalien oder sonstigen negativen Auswirkungen sich dahingehend ent-

12 BGH ZUM 2009, S. 753, 757, „Spickmich“.

13 BGH ZUM 2009, S. 753, 758, „Spickmich“.

14 Wikipedia unter dem Stichwort „Spickmich“.

15 Fechner, Medienrecht, 21. Aufl. 2021, 12. Kap., Rdnr. 58.

scheidet, seine Meinung nicht zu äußern. Dieser Gefahr der Selbstzensur soll durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung entgegengewirkt werden.“¹⁶

Zudem gewährleisteten die (damals gültigen) §§ 12 ff. TMG das Recht des Internetnutzers auf Anonymität.¹⁷ Hier wird eine einfachgesetzliche Norm im Rahmen einer Schutzbereichsbestimmung herangezogen, was in methodischer Hinsicht aufgrund der Normenhierarchie grundsätzlich nicht möglich ist. Zwar kann eine einfachgesetzliche Norm als Auslegungshilfe für eine Norm der Verfassung herangezogen werden, eine verbindliche Interpretation der übergeordneten Norm kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Genau genommen wird ein „Recht auf Anonymität“ in der „Spickmich-Entscheidung“ des BGH nur rudimentär begründet mit dem Hinweis auf mögliche Repressalien im Falle einer namentlichen Äußerung und der Gefahr einer Selbstzensur. Ein Vergleich mit Meinungsäußerungen außerhalb des Internets stellt der BGH nicht an.

3.2. Vorausgehende Entscheidung: „Meinungsäußerung im Internetforum“

Die vorausgehende Entscheidung „Meinungsäußerung im Internetforum“, auf die in der „Spickmich-Entscheidung“ verwiesen wird, enthält für unsere Fragen kaum mehr als die Feststellung einer Tatsache, und zwar, dass im Internet auch anonyme oder pseudonyme Stellungnahmen möglich sind. Aus dieser Feststellung der tatsächlichen Gegebenheiten rechtliche Folgerungen abzuleiten, erscheint gewagt, die Folgerung, anonyme Meinungsäußerungen müssten der Meinungsfreiheit unterfallen, lässt sich damit jedenfalls nicht begründen.

In der Entscheidung „Meinungsäußerung im Internetforum“ wird, genau genommen, die Seite der in ihrem Persönlichkeitsrecht Betroffenen gestärkt. Die Besonderheit der Entscheidung war, dass der Betroffene hier selbst unter Pseudonym gehandelt hatte. Auch wenn der Teilnehmer eines Forums Äußerungen unter Pseudonym in ein Forum eingestellt habe und er damit rechnen muss, dass er dort von anonym bleibenden Personen angegriffen und in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt wird, so verzichte er dennoch nicht auf Unterlassungsansprüche oder auf Abwehransprüche hinsichtlich künftiger Ehrverletzungen.¹⁸ Der Entscheidung ist zuzustimmen, eine Begründung des „Rechts auf Anonymität“ enthält sie hingegen nicht.

3.3. Nachfolgende Entscheidungen: „Ärztbewertungsportal I-III“

In nachfolgenden Entscheidungen relativiert der BGH seine Aussage hinsichtlich der Anonymität nicht. Er erläutert diese aber auch nicht weiter, sondern führt allenfalls zusätzliche Argumente an. Wieder heißt es unter Verweis auf die §§ 12 ff. TMG, die anonyme Nutzung sei dem Internet immanent. Eine Beschränkung der

16 BGH ZUM 2009, S. 753, 758, „Spickmich“.

17 BGH ZUM 2009, S. 753, 759, „Spickmich“.

18 BGH MMR 2007, S. 518, 519 „Meinungsäußerung im Internetforum“.

Meinungsäußerungsfreiheit auf Äußerungen, die einem bestimmten Individuum zugeordnet werden können, sei mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar. Die Möglichkeit, Bewertungen auch anonym abgeben zu können, erlange im Fall eines Ärztebewertungsportals ganz besonderes Gewicht: „Denn häufig wird die Bewertung eines Arztes mit der Mitteilung sensibler Gesundheitsinformationen, etwa über den Grund der Behandlung oder die Art der Therapie, verbunden sein. Wäre die Abgabe einer Bewertung nur unter Offenlegung der Identität möglich, bestünde deshalb hier ganz besonders die Gefahr, dass eigentlich bewertungswillige Patienten im Hinblick darauf von der Abgabe einer Bewertung absehen.“¹⁹

So sehr die Argumentation einleuchtet, so hätte doch auch die Position der bewerteten Ärzte stärker in den Blick genommen werden müssen. Diese können in verschiedenen Aspekten ihres Persönlichkeitsrechts beeinträchtigt sein, wie etwa dem Recht der Ehre, z.B. im Hinblick auf angeblich begangene Straftaten wie Körperverletzung oder dem Recht am gesprochenen Wort. Darüber hinaus kann ihre Berufsausübungsfreiheit beeinträchtigt sein, für die aus Art. 12 GG eine staatliche Schutzpflicht abgeleitet werden kann.

In der Entscheidung „Ärztebewertungsportal III“ war dann der Sachverhalt so, dass der Arzt behauptete, es sei gar kein Behandlungskontakt zwischen dem Portalbenutzer und ihm vorhanden gewesen. Der BGH erkennt in diesem Zusammenhang an, dass die Missbrauchsgefahren dadurch verstärkt würden, dass die Bewertungen verdeckt abgegeben werden können, dies sei aber rechtlich zulässig: „vergl. § 13 VI TMG“. Ausdrücklich verneint der BGH einen Auskunftsanspruch des betroffenen Arztes gegen den Portalbetreiber auch dann, wenn diesem Informationen über den betreffenden Portalnutzer vorliegen. Allerdings sei „eine gewissenhafte Prüfung der Beanstandungen von betroffenen Ärzten durch den Portalbetreiber [...] deshalb die entscheidende Voraussetzung dafür, dass die Persönlichkeitsrechte der (anonym oder pseudonym) bewerteten Ärzten [sic.] beim Portalbetrieb hinreichend geschützt sind“.²⁰

Ob die Portalbetreiber geeignet sind, als Gralhüter des Persönlichkeitsrechts zu fungieren, steht dahin. Einerseits mag dies der Idee einer Selbstregulierung entsprechen – wenn auch nicht einer regulierten Selbstregulierung, in der die Letztverantwortung bei einer staatlichen Stelle verbleibt – andererseits entspricht es der problematischen Tendenz des Gesetzgebers, staatliche Verantwortung auf private Anbieter zu übertragen, wie dies auch im NetzDG deutlich wird. Das „Recht auf Anonymität“ schlägt mithin auf den Auskunftsanspruch des in seinem Persönlichkeitsrecht Betroffenen durch. Hierin liegt das Hauptproblem in der Rechtsprechung des BGH zur anonymen Meinungsäußerung. Zu Recht wurde hiergegen Kritik laut. Die anonyme Nutzung wird für das Interesse an einem effektiven Rechtsschutz auch im Internet als „fatal“ bezeichnet, da dann eine Rechtsverfolgung gegenüber dem Primärschädiger „faktisch ausgeschlossen“ erscheint.²¹

19 BGH NJW 2015, S. 489, 493, Rn. 41, „Ärztebewertungsportal II“.

20 BGHZ 209, S. 139, 154 „Ärztebewertungsportal III“.

21 Gerhard Wagner, Haftung von Plattformen für Rechtsverletzungen, GRUR 2020, S. 329, 337.

Setzt sich der Betroffene mit den Mitteln des Rechts zur Wehr, kann das, selbst wenn es von Erfolg gekrönt wäre, zu einer Verschlimmerung der Lage führen. Anstatt die Persönlichkeitsbeeinträchtigung zu beenden, wird die mediale Aufmerksamkeit durch ein solches Verfahren erst recht erregt. Dieses Phänomen wird nach der Schauspielerin Barbara Streisand, die sich gegen die Veröffentlichung eines Luftbildes zur Wehr setzte, auf dem ihr Grundstück zu sehen war, auch als „Streisand-Effekt“ bezeichnet. Erst durch die Wahrnehmung ihrer Rechte lenkte Frau Streisand die Aufmerksamkeit der Medien und der Allgemeinheit auf ihr Anwesen. Er erklärt, warum Firmen oftmals auf die Geltendmachung von Richtigstellungsansprüchen in fehlerhaften journalistischen Darstellungen verzichten. Der Name der Firma würde dann doch wieder im Zusammenhang mit dem Vorwurf gegen sie genannt, was trotz der Umstände rufschädigend sein kann.

Von Seiten des BGH bleibt es bei dem Argument, ohne die Möglichkeit anonymer Meinungsäußerung könne in bestimmten Fällen keine Kritik geübt werden.

4. Anonymität in anderen Rechtsgebieten

Hinsichtlich der Bewertung der Anonymität im Recht können Vergleiche mit speziellen rechtlichen Regelungen sinnvoll sein. Hierbei ist der Anonymität die Verwendung von Pseudonymen an die Seite zu stellen.

4.1. Handeln unter fremdem Namen

Jedem Studierenden der Rechtswissenschaft ist der Unterschied zwischen Handeln in fremdem Namen und Handeln unter fremdem Namen bekannt. Letzteres ist, für unseren Zusammenhang gedeutet, ein Handeln unter Pseudonym bzw. anonym mit einem vorgeschobenen Namen. Im Fall des Lehrbuchbeispiels, in dem der Hotelgast unerkannt übernachten möchte, ist es für den Hotelier ohne Belang, wie der Name des Gastes lautet, sofern dieser seine Schulden bezahlt. Der Name ist hier kein Bestandteil des Vertrags, er ist, von Gründen des Melderechts abgesehen, unerheblich. Das Recht kann dieses Verhalten dulden, da niemandem ein Schaden entsteht.

4.2. Datenschutzrecht

Selbstverständlich ist der Name als personenbezogenes Datum gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO vom Schutz der Datenschutz-Grundverordnung umfasst. Es gilt der Grundsatz des Verbots der Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Die Ausnahmen sind nachfolgend ebenfalls in diesem Artikel normiert. Durch die DSGVO erfährt der Name Schutz, da sie Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten enthält (Art. 1 Abs. 1 DSGVO). Eine Gewährleistung, ohne Namensnennung im Internet unterwegs sein zu können, ergibt sich aus diesen

Regeln nicht. Allenfalls lässt sich das Gebot des jetzigen § 19 Abs. 2 Satz 1 TTDSG (§ 13 Abs. 6 TMG a.F.) als Ausgestaltung des Prinzips der Datenvermeidung verstehen.²² Im Zusammenhang mit dem Datenschutzrecht wird zudem auf den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rekurriert, der u.a. die Möglichkeit einer anonymen Nutzung verlange.²³ Insgesamt wird die Regelung des § 13 Abs. 6 TMG als „praktisch inhaltsloser Datenschutz-Programmsatz“ bezeichnet.²⁴ Da der Inhalt der Norm durch die Überführung in § 19 Abs. 2 Satz 1 TTDSG nicht verändert wurde, ist diese Einschätzung weiterhin zutreffend und erstaunlich, dass die Gelegenheit zur Neufassung vom Gesetzgeber nicht zu einer Änderung der bestehenden Rechtslage genutzt wurde.

4.3. Urheberrecht

Das Urheberrecht gilt auch dann, wenn der Künstler ein Pseudonym verwendet. Selbst anonym erschienene Werke sind geschützt, wie § 66 Abs. 2 UrhG bei der Festlegung der Dauer des Urheberrechts selbstverständlich voraussetzt. Abs. 2 dieser Norm erfasst sogar die Möglichkeit, dass der Urheber sich später zu seinem anonym oder unter Pseudonym erschienenen Werk bekennt, wodurch sich die Dauer seines Urheberrechts verlängert. Ein Schutz Dritter erscheint auch hier nicht erforderlich.

4.4. Pflichten zur Namensangabe

Anders gelagert sind Fälle, in denen Dritte durch die Anonymität oder eine falsche Namensangabe gefährdet werden könnten. Ein Beispiel ist die Verwendung von Fantasienamen in Zeiten der Pandemie, um sich einer Angabe von Daten zu entziehen. Dies ist zugleich ein Beispiel für eine Ahndung von Anonymität außerhalb des Internets, macht sich doch – mit landesrechtlichen Abweichungen – der Anwesende einer Veranstaltung, der unzutreffende Angaben zu seinen Kontaktdaten macht, einer bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeit schuldig.²⁵

Ganz allgemein wird die falsche Namensangabe, wenn sie gegenüber einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger o.ä. erfolgt, gem. § 111 OWiG als Ordnungswidrigkeit geahndet. Zu denken ist etwa an die Sistierung nach Polizeirecht, um die Identität einer Person festzustellen.

4.5. Abschaffung des Bargeldes

In den Zusammenhang anonymer Lebensgestaltung lässt sich auch die Diskussion um die Abschaffung des Bargeldes einfügen. Bargeld ermöglicht die Abwicklung

22 Schmitz, in: Spindler/Schmitz, TMG, 2. Aufl. 2018, § 13 Rdnr. 61.

23 Schiedermaier, in: Dörr/Kreile/Cole, Handbuch Medienrecht. Recht der elektronischen Massenmedien, 2. Aufl. 2011, I Rdnr. 73.

24 Schmitz, in: Spindler/Schmitz, TMG, 2. Aufl. 2018, § 13 Rdnr. 62.

25 So z.B. § 21 Nr. 6 der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Juli 2021 im Hinblick auf die Pflichten des § 6 Nr. 3 dieser Verordnung und unter Verweis auf § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, der eine Geldbuße bis 25000 € vorsieht.

von Alltagsgeschäften in Anonymität. Die insbesondere von Seiten der EU vorangetriebene Abschaffung des Bargeldes²⁶ soll Geldwäsche verhindern, konterkariert damit jedoch auch die Möglichkeiten eines Lebens außerhalb staatlicher Beobachtung und den Datenschutz, da jede Bewegung und jede Transaktion für staatliche Stellen, private Firmen und Hacker nachvollziehbar wird. Hier steht sich eine Gefahr für die Allgemeinheit einer generellen Gefahr staatlicher Überwachung des Lebens gegenüber. Die Festlegung von Bargeldobergrenzen erscheint als Kompromiss, dessen Sinnhaftigkeit indes bezweifelt werden kann.

4.6. Anonyme Strafanzeige

Ein weiterer Hinweis findet sich in einer Entscheidung des BAG zu einer anonymen Strafanzeige. Eine solche Anzeige wird ausdrücklich aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG ausgenommen: „Ihr fehlt es gerade an dem konstituierenden Element der Subjektivität [...]. Ohne die deutlich erkennbare persönliche Zuordnung kann eine anonyme Äußerung nicht an der geistigen Auseinandersetzung teilnehmen.“²⁷

4.7. Anonyme Veröffentlichungen in der Presse

Noch näher an unserem Thema liegt die Frage anonymer Veröffentlichungen in der Presse. Bei der Presse sorgt allerdings die Impressumspflicht in den Landespressesetzen und die Pflicht zur Offenlegung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse für Transparenz (§§ 7, 11 PresseG²⁸). Zudem dient die Impressumspflicht gerade dazu, in ihren Persönlichkeitsrechten Betroffenen die Möglichkeit zu geben, ihre Ansprüche effektiv gegen die Presse durchzusetzen. Neben Gegendarstellungsansprüchen handelt es sich um Berichtigungs-, aber auch um Schadensersatz- und Geldentschädigungsansprüche. Warum dies im Internet gänzlich anders sein sollte, leuchtet nicht ein.

4.8. Vermummungsverbot

Ein Beispiel in direktem Zusammenhang unserer Thematik ist das sog. Vermummungsverbot. Gem. § 17a VersG ist es u.a. verboten, an Versammlungen in einer Aufmachung teilzunehmen, „die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern“. Im Interesse der Sicherheit Dritter wird hier eine kollektive anonyme Meinungsäußerung verboten, um die Begehung von Straftaten aus der Anonymität heraus zu verhindern. Auch wenn Mei-

26 Vergl. https://ec.europa.eu/germany/news/20210720-kampf-gegen-geldwaesche_de.

27 BAG U.v. 3.7.2003, – 2 AZR 235/02; [https://datenbank.nwb.de/Dokument/207216/mit Verweis auf ErfK/Dieterich 3. Aufl. Art. 5 GG Rn. 5 mwN](https://datenbank.nwb.de/Dokument/207216/mit%20Verweis%20auf%20ErfK/Dieterich%203.%20Aufl.%20Art.%205%20GG%20Rn.%205%20mwN).

28 MusterPresseG in: Fechner/Mayer (Hrsg.), Medienrecht. Vorschriftenammlung, 17. Aufl. 2022, S. 611, 613 mit abweichenden Regelungen in einzelnen Bundesländern.

nungs- und Versammlungsfreiheit sich ergänzen,²⁹ sind anonyme Meinungsäußerungen gerade nicht geschützt. Ausnahmen gibt es lediglich aus anderen Gründen, etwa, wenn eine aus künstlerischen oder politischen Motiven gewählte Bekleidung – sozusagen zufällig – die Identitätsfeststellung verhindert, wie das etwa beim Tragen von Strahlenschutzanzügen bei einer Anti-Atomkraft-Demonstration der Fall ist.³⁰ Die faktische Lage im Internet nähert sich diesem Sachverhalt an, da die Anonymität des Netzes häufig dazu missbraucht wird, aus der Masse heraus andere Personen zu beleidigen.

5. Garantie der Anonymität im TTDSG

Die einschlägige Norm im Hinblick auf eine anonyme Nutzung des Internets, ist § 19 Abs. 2 Satz 1 TTDSG, der inhaltlich mit § 13 Abs. 6 TMG übereinstimmt und diesen 2021 abgelöst hat. Die Norm regelt die Pflichten des Anbieters von Telemedien. Der Diensteanbieter hat die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen. Der Gesetzgeber formuliert mithin gerade kein Recht des Internetnutzers, das Internet anonym benutzen zu können. Vielmehr verpflichtet er den Diensteanbieter, anonyme Nutzungsmöglichkeiten vorzuhalten. Der Wortlaut verlangt noch nicht einmal zwingend, dass alle Angebote die Anonymität zulassen müssen, es reicht wohl, dass es solche Möglichkeiten gibt. Für diese Interpretation spricht auch die Einschränkung des Gesetzes, „soweit dies technisch möglich und zumutbar ist“. Diese Einschränkung verdeutlicht, dass es Dienste oder Konstellationen geben kann, in denen Angebote nicht anonym wahrgenommen werden können. Ein umfassendes „Recht auf Anonymität“ lässt sich somit aus § 19 Abs. 2 Satz 1 TTDSG nicht ableiten.

Hinzu kommen Bedenken an der Wirksamkeit des § 19 Abs. 2 Satz 1 TTDSG wie dem früheren § 13 Abs. 6 TMG aus technischer und praktischer Sicht. So werden die Vorschriften zur „angeblichen“ anonymen Nutzungsmöglichkeit von Telemediendiensten als „technisch und rechtlich überholt und in der Praxis wertlos“ eingestuft.³¹ Dies habe auch schon für die beiden vorausgegangenen Normen im TDDSG 1997 und 2001 gegolten.³²

Tatsächlich wird von vielen Portalen eine Klarnamenpflicht von den Nutzern verlangt, die andernfalls ausgeschlossen werden können. Würde § 19 Abs. 2 Satz 1 TTDSG auf diese Fälle angewandt, würde diese Norm einen erheblichen Eingriff in die Vertragsfreiheit mit sich bringen.

An diesem Ergebnis ändert auch die Einbeziehung der europarechtlichen Rechtsvorgaben nichts. Der Gesetzgeber des TMG ist mit der Normierung des § 13 Abs. 6 TMG bzw. des jetzt gültigen § 19 Abs. 2 Satz 1 TTDSG über das hinausgegangen, was nach den europäischen Rechtsvorgaben erforderlich war. Deutlich wird

29 Kniesel, in: Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, 18. Aufl. 2019, Rdnr. 337.

30 Kniesel, in: Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, 18. Aufl. 2019, Rdnr. 33.

31 Schmitz, in: Spindler/Schmitz, TMG, 2. Aufl. 2018, § 13 Rdnr. 62.

32 Schmitz, a.a.O.

das durch den Erwägungsgrund 14 der E-Commerce-Richtlinie in dem noch „resignierend bekräftigt“³³ wird, die Richtlinie könne die anonyme Nutzung offener Netze wie des Internets „nicht unterbinden“.³⁴ Anonyme Nutzungen sind in der Richtlinie trotzdem nicht geregelt. Ein „Recht auf Anonymität“ lässt sich mithin aus dem Europarecht nicht ableiten.

Die Feststellung, dass auch das TTDSG kein umfassendes „Recht auf Anonymität“ gewährt, ist für die Frage bedeutsam, wie man die zunehmende „Verrohung der Kommunikation“ im Internet bekämpfen kann, deren Ursache in der in § 19 Abs. 2 Satz 1 TTDSG „manifestierten Anonymität“ zu liegen scheine.³⁵

Wie löchrig die Garantie der Anonymität in § 19 Abs. 2 Satz 1 TTDSG gegenüber staatlichen Behörden ist, wird deutlich, wenn man die Auskunftspflichten von Diensteanbietern im TTDSG betrachtet. Diensteanbieter haben in umfassender Weise über Bestands- und Nutzungsdaten Auskünfte zu erteilen, wie sich aus §§ 21 ff. TTDSG ergibt. Die Auskunft darf allerdings nur bestimmten Behörden gegenüber erteilt werden und ist auf bestimmte Zwecke beschränkt. Der Wortlaut des § 22 Abs. 3 Nr. 1 TTDSG zeigt indes, dass hier neben Straftaten auch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten eine Auskunftspflicht auslösen kann und auch so allgemeine Zwecke wie die „Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“. Die Problematik des allzu unbestimmten Begriffs der öffentlichen Ordnung ist bekannt.³⁶ Hinzu kommen Auskunftspflichten für Passwörter und andere Zugangsdaten in § 23 TTDSG.³⁷ Anbieter von Telekommunikationsdiensten treffen Speicher- und Auskunftspflichten gegenüber Behörden in Bezug auf Bestandsdaten, Verkehrsdaten und Standortdaten gem. §§ 172 f., 176 f. TKG.

Angesichts der Formulierungen in den genannten Gesetzen bleibt von einem „Recht auf Anonymität“ wenig übrig, nicht einmal der Käse zwischen den Löchern, allenfalls noch die Käserinde. Damit besteht die Gefahr, dass der Nutzer sich dem trügerischen Glauben hingibt, in seiner Anonymität geschützt zu sein. Eine „halbe Anonymität“ ist letztlich keine Anonymität. Ehrlicher wäre es, § 19 Abs. 2 Satz 1 TTDSG anders oder zumindest unmissverständlich zu fassen. Bei der Gesetzesnovelle 2021 wurde die Chance zu einer Änderung nicht genutzt.

33 So Gerhard Wagner. Haftung von Plattformen für Rechtsverletzungen, GRUR 2020, S. 329, 337.

34 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl. Nr. L 178 vom 17/07/2000, S. 1 ff. „E-Commerce-Richtlinie“.

35 Marc Bohlen, Der zivilrechtliche Auskunftsanspruch bei der Bekämpfung von Hass im Internet, NJW 2020, S. 1999, Rdnr. 1–3 noch zu § 13 Abs. 6 TMG.

36 Vergl. schon Fechner, „Öffentliche Ordnung“ – Renaissance eines Begriffs?, JuS 2003, S. 734 ff.

37 Der Anonymität entgegenwirken können auch Pflichten zur Vorratsdatenspeicherung, wobei die Rechtslage weiterhin unklar ist; vergl.: Schmitz, in: Spindler/Schmitz, TMG, 2. Aufl. 2018, § 13 Rdnr. 62.

6. Anonymität und NetzDG

Die Durchbrechung der Anonymität in sozialen Netzwerken wird auch durch die Entwicklung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes deutlich. Über die Pflicht zur Sperrung von rechtswidrigen Inhalten in § 3 NetzDG hinaus, sind die Anbieter sozialer Netzwerke i.S.d. § 1 NetzDG nach der Novellierung vom November 2020 verpflichtet, dem Bundeskriminalamt von sich aus im Falle des Verdachts bestimmter Straftaten über solche Meinungsäußerungen Mitteilung zu machen. Sie haben neben dem Inhalt, sofern vorhanden, die IP-Adresse einschließlich der Portnummer, die dem Nutzer zugeteilt war, zu übermitteln (§ 3a Abs. 2, 4 NetzDG). Ist diese Regelung hinsichtlich der Zwecke und auch bezüglich der zu informierenden Stelle wesentlich enger gefasst als das TTDSG, so darf sich doch auch hier der Nutzer letztlich nicht in Sicherheit wiegen. Dies gilt umso mehr, als es beim NetzDG keiner Anfrage einer staatlichen Stelle bedarf, sondern sich die Informationspflicht direkt aus dem Gesetz ergibt.

Hinsichtlich der Anonymität dürfte es faktisch auch bei anderen Anbietern von Diskussionsplattformen nicht anders aussehen, die nicht unter das NetzDG fallen. Verschiedentlich wird dort dem Grundsatz „Verfolgen statt Löschen“ gefolgt, wie dies offenbar auch von Landesmedienanstalten oder öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten praktiziert wird.³⁸ Bei dieser Vorgehensweise werden Beiträge in Blogs auf Straftatbestände hin geprüft. Soweit solche erkennbar sind, wird das Material der Staatsanwaltschaft weitergegeben. Diese ermittelt mit den polizeilichen Mitteln des BKA die Identität des Äußernden. Erhärtet sich der Verdacht, wird das Verfahren vor dem Strafgericht fortgesetzt.

7. Social Bots

In eine Betrachtung über anonyme Meinungsäußerungen im Netz müssen auch Social Bots mit einbezogen werden. Social Bots sind auf den ersten Blick nicht anonym, da sie in sozialen Netzwerken vorspiegeln, ein oder häufiger zahlreiche einzelne Individuen zu sein. Tatsächlich verbleibt jedoch der Verwender der Bots selbst in der Anonymität. Aus der Anonymität heraus versucht er, die Meinung im Forum zu beeinflussen, indem seine Bots z.B. einseitig Meinungen generieren, die nur scheinbar von realen Teilnehmern stammen und vorspiegeln, die Meinung existierender Individuen wiederzugeben. Hierdurch wird das Meinungsspektrum verändert, indem durch zahlreiche Bot-Mitteilungen andere Meinungsäußerungen zahlenmäßig und inhaltlich an den Rand gedrängt werden. Bots sind daher ein gutes Beispiel für eine Veränderung der Debattenkultur durch die Anonymität.

Dieses Problem wurde im Medienstaatsvertrag aufgegriffen. Da ein Verbot von Bots auch sinnvolle Anwendungen unmöglich machen würde, haben sich die Länder für eine Transparenzpflicht entschieden. Gem. § 18 Abs. 3 MStV sind Anbie-

38 <https://www.mdr.de/mdr-rundfunkrat/aufgaben/ergebnisse-sitzung-mdr-rundfunkrat-november-zweitausendneunzehn-100.html>.

ter von Telemedien in sozialen Netzwerken verpflichtet, bei „mittels eines Computerprogramms automatisiert erstellten Inhalten oder Mitteilungen“ den Umstand der Automatisierung kenntlich zu machen. Diese Pflicht gilt jedenfalls dann, wenn das Nutzerkonto seinem äußeren Erscheinungsbild nach für die Nutzung durch natürliche Personen bereitgestellt wurde. Dem Inhalt oder der Mitteilung ist der Hinweis gut lesbar bei- oder voranzustellen, dass dieser oder diese unter Einsatz eines das Nutzerkonto steuernden Computerprogramms automatisiert erstellt und versandt wurde. Die Pflicht gilt auch dann, wenn auf einen vorprefertigten Inhalt oder eine vorprogrammierte Mitteilung zurückgegriffen wird.³⁹

Inwieweit diese Regelung auch einen Schutz der Nutzer gegen Social Bots auf ausländischen Plattformen bieten kann, bleibt abzuwarten. Andere Arten der Manipulation – etwa durch gekaufte „Meinungsmacher“, die auf Bewertungsplattformen mit wirtschaftlichem Bezug häufig tätig sind – werden allenfalls wettbewerbsrechtlich durch die Regeln der Nr. 23b und c des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG und durch § 5b Abs. 3 UWG erfasst. Die Idee, der Staat könne die Bürger vor Manipulationen ihrer Meinung schützen, ist in den Bereich der Märchen und Legenden zu verweisen. Letztlich bleibt nur, an die Aufmerksamkeit und Kritikfähigkeit des Einzelnen zu appellieren.

8. Grundrecht auf anonyme Meinungsäußerung?

Hinsichtlich der Anonymität im Internet ist das einfache Gesetzesrecht vom Verfassungsrecht zu unterscheiden. Der BGH begnügt sich nicht mit einer Ableitung eines Rechts auf Anonymität aus dem TMG, sondern erklärt die anonyme Meinungsäußerung als von der Meinungsfreiheit gedeckt. Das ist das Hauptproblem der „Spickmich-Entscheidung“. Erfordert die Meinungsfreiheit tatsächlich, Meinungen anonym äußern zu können?

Die Ansichten hierzu sind offenbar nicht einheitlich und interessanterweise bleiben auch hier die Begründungen eher knapp. In der Kommentarliteratur wird die anonyme Meinungsäußerung als eine Form der Meinungsäußerung („auch anonymer Art“) mit erfasst angesehen, meist mit Verweis auf die Spickmich-Entscheidung und ohne nähere Begründung.⁴⁰ Charakteristisch ist etwa die Auffassung, es sei „klar“, dass anonyme Meinungsäußerungen „tatbestandlich von der Meinungsfreiheit erfasst sind“. ⁴¹ Allerdings wird auch von diesen Auffassungen das Gewicht des Grundrechts dann aber bei Abwägungsvorgängen unterschiedlich eingestuft. Vor allem wird durch die anonyme Äußerung von vorneherein „eine Asymmetrie in der Kommunikationssituation“ beklagt, sodass dieser jedenfalls auf Abwägungsebene nicht derselbe Schutz zukommen könne.⁴²

39 Für Anbieter von Medienintermediären, die soziale Netzwerke anbieten, gibt es eine entsprechende Pflicht in § 93 Abs. 4 MSTV.

40 Jarass, in: Jarass/Pieroth, 16. Aufl. 2020, Art. 5, Rdnr. 13, 110.

41 Jürgen Kühling, Im Dauerlicht der Öffentlichkeit – Freifahrt für personenbezogene Bewertungsportale!?, NJW 2015, S. 447 f.

42 Ibid.

Wenn in den Lehrbüchern des Staats- und Verwaltungsrechts sowie des Medienrechts offenbar kein Recht auf Anonymität auffindbar ist,⁴³ so ist schon das eine nicht zufällige Erkenntnis. Interessant ist weiterhin, wenn in – den wenigen – einschlägigen Abhandlungen über die verfassungsrechtliche Verortung eines solchen Rechts nachgedacht wird und auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht rekurriert wird, indes nicht auf die Meinungsfreiheit selbst.⁴⁴ Beispielsweise wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht als verfassungsrechtliche Grundlage des Rechts auf Anonymität herangezogen, da weder im GG noch in der EMRK ausdrückliche Anhaltspunkte für ein subjektiv-öffentliches Recht auf Anonymität zu finden seien.⁴⁵ Allerdings geht es bei dem aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleiteten Aspekt vor allem darum, im Internet „insgesamt unerkannt“ zu bleiben.⁴⁶ Zudem lässt sich daraus nur ein „klassisches Abwehrrecht“,⁴⁷ nicht aber ein bürgerlich-rechtlicher Gehalt ableiten.⁴⁸

Ganz offensichtlich lässt sich die Anonymität nicht einfach als umgekehrter Fall eines Rechts auf Nennung des Namens einordnen. Es ist entscheidend, nicht nur irgendeine Meinung verbreiten zu dürfen, vielmehr ist es Teil der Meinungsfreiheit, eine geäußerte Meinung mit der eigenen Identität zu verknüpfen. Die Nennung des Namens ist somit Teil des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit, zumal sie die Bedeutung des Arguments verstärken kann.⁴⁹ Aufgrund der medialen Reaktionen ist heute die Meinungsäußerung unter Namensnennung oftmals ein größeres Problem für die Meinungsfreiheit als die Frage nach der anonymen Meinungsäußerung. Charakteristisch hierfür sind Intoleranz gegenüber abweichenden Meinungen, Angriffe auf die Person anstelle einer Auseinandersetzung mit den Argumenten und nicht-staatliche Folgen im wirtschaftlichen oder beruflichen Bereich des Äußernden, etwa Boykott eines Geschäfts oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Teilweise wird in der juristischen Literatur jedoch bereits auf Schutzbereichsebene differenziert. Eine Zuordnung zum Schutzbereich sei dort zu bejahen, wo durch übersteigerte staatliche Offenlegungspflichten ein „chilling effekt“ dergestalt entstehe, dass durch die Verhinderung von anonymen Meinungskundgaben ein Klima erzeugt wird, in dem die Meinungsäußerung letztlich unterdrückt würde.⁵⁰ Angenommen wird das beispielsweise, wenn eine Verpflichtung zur Preisgabe des Namens von Leserbriefschreibern bestünde oder auch die Offenlegung des

43 Albert von Mutius, Anonymität als Element des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – terminologische, rechtssystematische und normstrukturelle Grundfragen, in: Helmut Bäumler/Albert von Mutius (Hrsg.), Anonymität im Internet. Grundlagen, Methoden und Tools zur Realisierung eines Grundrechts, Wiesbaden 2003, S. 12.

44 Dazu von Mutius a.a.O. sowie auch die anderen Beiträge des genannten Sammelbandes.

45 von Mutius, a.a.O., S. 13.

46 von Mutius, a.a.O., S. 14.

47 von Mutius, a.a.O., S. 22.

48 So offenbar auch von Mutius, a.a.O., S. 22.

49 Näher dazu Grabenwarter, in: Maunz/Dürig, 94. EL, Jan 2021, Art. 5 Abs. 2, Rdnr. 86.

50 Grabenwarter, in: Maunz/Dürig, 94. EL, Jan 2021, Art. 5 Abs. 2, Rdnr. 86.

Klarnamens bei der Teilnahme an Online-Foren.⁵¹ Hinsichtlich der anonymen Leserbriefe ist allerdings zu beachten, dass diese zum einen hinsichtlich beleidigender oder strafbarer Inhalte einer „Filterung“ durch die Redaktion unterliegen, die keine Zensur gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG darstellt, da es sich hier nicht um eine staatliche Stelle handelt. Zum anderen ist hinsichtlich des Abdrucks anonymer Leserbriefe auf Seiten des Presseorgans der Schutzbereich der Pressefreiheit eröffnet.⁵²

Differenzierungen der hier angedeuteten Art leuchten jedenfalls sehr viel mehr ein als eine apodiktische Zuweisung der anonymen Meinungsäußerung in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Wenn bewusst wahrheitswidrige Meinungsäußerungen und Schmähkritik der Rechtsprechung des BVerfG zufolge nicht in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen,⁵³ dann können solche Meinungsäußerungen, nur weil sie anonym geäußert wurden, nicht lediglich aus diesem Grund plötzlich in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG einzuordnen sein, zumal sie zweifellos weniger schutzwürdig sind. Insoweit kommt man allerdings noch gar nicht zu einer Abwägung auf Schrankenebene.

Für eine ganz exakte Grenzziehung des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit im Hinblick auf anonyme Meinungsäußerungen bedürfte es sicherlich noch einer vertieften Diskussion. Jedenfalls kann es wohl nicht sein, dass die Anonymität als Deckung für Beleidigungen oder zur Begehung anderer Straftaten genutzt wird.

Selbst wenn anonyme Meinungsäußerungen unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen würden, hieße das – hilfsweise argumentiert – noch lange nicht, dass sie gegenüber allen anderen Rechten Vorrang hätten. Insbes. das allgemeine Persönlichkeitsrecht, nicht zuletzt in der Ausprägung des Rechts der persönlichen Ehre, muss nicht vor jeder Form der Meinungsäußerung zurücktreten. Einen absoluten Vorrang gegenüber dem Persönlichkeitsrecht gibt es nicht einmal in den Fällen, in denen die schrankenlos gewährte Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG anwendbar ist. Bezüglich der in Abs. 1 geregelten Meinungsfreiheit greift die Schranke des allgemeinen Gesetzes in Art. 5 Abs. 2 GG. Sie zeigt, dass der Gesetzgeber einen Spielraum selbst dann hätte, wenn die anonyme Meinungsäußerung in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG fallen würde. Das BVerfG hat in einer Entscheidung vom Dezember 2021 in einer typischen Sachverhaltskonstellation, in der sich Persönlichkeitsrecht und Anonymität der Nutzer gegenüberstanden, das Persönlichkeitsrecht deutlich gestärkt.⁵⁴ Von einem „Recht auf Anonymität“ geht es allerdings interessanter Weise nicht aus, es wird lediglich auf die Meinungsfreiheit als solche rekurriert. Mithin spricht diese Entscheidung ebenfalls dagegen, ein „Recht auf Anonymität“ aus der Meinungsfreiheit direkt ableiten zu können und daher als verfassungsrechtlich geschützt anzusehen.

51 Ibid.

52 BVerfGE 95, S. 28, 35 f.; dazu auch Clemens in: Umbach/Clemens, GG, 2002, Art. 5 Rdnr. 72, da für den Schutzzumfang der Pressefreiheit auf die Herstellungs- und Vervielfältigungsmethode unabhängig vom Inhalt des Druckerzeugnisses zu bestimmen sei.

53 Siehe z.B. BVerfGE 90, S. 241, 247 „Auschwitzlüge“.

54 BVerfG NJW 2022, S. 680 ff. „Künast“.

9. Rechtspolitische Überlegungen

Da es für andere Medienformen keine dem § 19 Abs. 2 Satz 1 TTDSG entsprechenden Regelungen gibt und anonyme Meinungsäußerungen nicht als solche in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG fallen, handelt es sich um eine rechtspolitische Entscheidung des Gesetzgebers, wie weit er Anonymität im Netz gewährt, weshalb eine Regelung auch anders ausfallen könnte. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist daher möglich.

Bei der Abwägung hätte der Gesetzgeber verschiedene Interessen und Rechtspositionen zu berücksichtigen.

Für den Schutz anonymer Meinungsäußerungen spricht:

- Im Verhältnis des Bürgers zum Staat muss es möglich sein, Kritik zu üben, ohne mit Sanktionen rechnen zu müssen. (Im freiheitlichen Rechtsstaat darf das kein Problem sein.)
- Staatliche Sanktionen können sich auch auf die Meinungsäußerungen Dritter auswirken und daher auch gegenüber nicht direkt Betroffenen einen „chilling effect“ ausüben.⁵⁵
- In Bewertungsportalen kann es sinnvoll sein, Kritik ohne Furcht vor negativen Folgen zu äußern. Dies etwa in einem Ärztebewertungsportal, jedenfalls ohne Details zu seinem Gesundheitszustand offenbaren zu müssen.

Demgegenüber lässt sich anführen:

- Anonymität der Nutzer von sozialen Netzwerken befördert die Verletzung von Persönlichkeitsrechten und verhindert eine Rechtsdurchsetzung durch die Betroffenen.⁵⁶
- Anonyme Meinungsäußerungen können leicht „gefaked“ werden. In wirtschaftlich relevanten Bewertungsportalen finden sich oftmals berufsmäßig erstellte, gekaufte Stellungnahmen, in politischen Diskussionen lässt sich durch zahlreiche Posts der Eindruck erwecken, eine Mindermeinung sei die Meinung der Mehrheit.
- Eine Manipulation kann im Rahmen anonymer Äußerungen dergestalt erfolgen, dass sich der Nutzer als Anhänger des von ihm bekämpften Lagers ausgibt, um diesen diskreditierende oder extremistische Ansichten anzuhängen.
- Die Möglichkeit, sich anonym zu äußern, führt zu einem Sinken der Hemmschwelle hinsichtlich beleidigender Inhalte.
- Die Anonymität fördert kollektive Angriffe auf konkrete Personen, sog. „Hate-Storms“ oder „Shitstorms“.⁵⁷
- Kollektive Meinungsbekundungen aus der Anonymität haben einen Peepshow-Effekt, der auch mit einer Prangerwirkung verglichen wird.

55 Vergl. Grabenwarter, in: Maunz/Dürig, 94. EL, Jan 2021, Art. 5, Rdnr. 103.

56 Aus diesem Grund sei eine grundlegende Diskussion über die Anonymität erforderlich; vergl. Gerald Spindler, Rechtsdurchsetzung von Persönlichkeitsrechten, GRUR 2018, S. 365.

57 Berit Vözlmann, Freiheit und Grenzen digitaler Kommunikation, MMR 2021, S. 619.

- Solche „Hate-Storms“, die auch zentral gesteuert sein können, sind oftmals mit schweren psychischen Belastungen für die Betroffenen verbunden und können bis zum Suizid führen. Insoweit ist auch das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit des Art. 2 Abs. 2 GG vom Gesetzgeber mit zu beachten.
- Auf unbeteiligte Dritte haben solche Hate-Storms oftmals einen „chilling effect“. Die „Bestrafung“ einer Auffassung durch das Kollektiv kann dazu führen, die entsprechende Meinung nicht auch selbst zu äußern oder zu „liken“.⁵⁸ Die Meinungsbeeinflussung durch medial getragene selbsternannte Tugendwächter ist die derzeit wohl stärkste Gefahr für eine freie Meinungsäußerung.

Im vorliegenden Zusammenhang erschiene es sinnvoll, wenn der Gesetzgeber die Formulierung des § 19 Abs. 2 Satz 1 TTDSG überarbeiten würde. Sicherlich gibt es verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten. Beispielsweise ermöglicht die Verwendung von Autonummern grundsätzlich ein „anonymes“ Autofahren. Doch ist sich jeder Autofahrer bewusst, dass ihm das keinen Schutz vor der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten bietet und zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen die Halterdaten unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 StVG auch an Privatpersonen zu übermitteln sind. Solch ein Zwei-Ebenen-System könnte man sich auch für Meinungsäußerungen im Internet vorstellen. Eine Klarnamenpflicht wäre zumindest gegenüber dem Portalbetreiber denkbar. Gegenüber Betroffenen müsste dann geprüft werden, ob im Einzelfall die Anonymität der Äußerung gegenüber den Interessen des in seinem Persönlichkeitsrecht Betroffenen überwiegt. Zu überlegen wäre zudem, ob es Abstufungen hinsichtlich verschiedener Arten von Foren geben sollte, etwa ein Ärztebewertungsportal nach anderen Regeln abzulaufen hat als ein Portal über die Brauchbarkeit von Küchengeräten.

10. Fazit

In einem abschließenden Fazit ist zunächst zu erwähnen, dass es sehr unterschiedliche Bereiche gibt, in denen die Anonymität von Bedeutung ist. Die Frage anonymer Meinungsäußerung im Internet deckt nur einen Aspekt ab. Unter ganz anderen Voraussetzungen stehen beispielsweise zivilrechtliche Verträge des alltäglichen Lebens, weshalb die Differenzierung zwischen den verschiedenen Sachverhalten der erste wichtige Schritt im Hinblick auf rechtliche Lösungen sein dürfte.

Die Auffassung des BGH zum Schutz der anonymen Meinungsäußerung durch die Meinungsfreiheit erscheint zu undifferenziert. Voreilig wird ein verfassungsrechtlicher Schutz anonymer Meinungsäußerungen behauptet. In dieser generellen Weise trifft das nicht zu. Lediglich in bestimmten Konstellationen ist eine Meinungsäußerung außerhalb der Anonymität faktisch unmöglich. Wegen dieser Offenheit der verfassungsrechtlichen Vorgaben ist es Sache des Gesetzgebers, zu

58 Mit empirischer Untersuchung bei Elisa Hoven und Alexandra Witting, Das Beleidigungsrecht im digitalen Zeitalter, NJW 2021, S. 2397, Rdnr. 10 ff.

bestimmen, in welcher Weise Anonymität im Netz gewährleistet wird. Ganz offensichtlich ist die derzeitige Regelung zu weit gefasst. Sie ist weder verfassungsrechtlich noch europarechtlich determiniert. Vielmehr ist der Gesetzgeber den technischen Gegebenheiten vorausgeeilt. Die mühsamen „Reparaturversuche“ des Gesetzgebers am NetzDG zeigen, dass offensichtlich ein falscher Weg eingeschlagen wurde. Die Diskussion um die Anonymität im Netz steht erst am Anfang. Das Diktum des BGH macht uns indes glauben, dass es keine Alternative gebe.

Ein „Recht auf Anonymität“ findet sich weder im einfachen Recht noch lässt es sich verfassungsrechtlich aus den Grundrechten ableiten. Zu differenzieren sind Garantien des einfachen Rechts, die es ermöglichen, die eigene Meinung kund zu tun, ohne dass Dritte auf Anhieb die Identität des Äußernden erfahren. Vor allem im Hinblick auf die Möglichkeiten strafrechtlicher Verfolgung wird deutlich, dass auch diese Garantien vor allem gegenüber staatlichen Stellen letztlich keinen Schutz gewähren. Wer dies glaubt, lebt im Märchen und ist in Gefahr, wie Rumpelstilzchen zu enden.

Literaturverzeichnis

- Bäumler/Mutius von, Anonymität im Internet. Grundlagen, Methoden und Tools zur Realisierung eines Grundrechts, 2003.
- Bohlen M., Der zivilrechtliche Auskunftsanspruch bei der Bekämpfung von Hass im Internet, in: NJW 2020, S. 1999 ff.
- Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz. 18. Aufl. 2019.
- Dörr/Kreile/Cole, Handbuch Medienrecht. Recht der elektronischen Massenmedien, 2. Aufl. 2011.
- Fechner/Mayer, Medienrecht. Vorschriftenammlung. 17. Aufl. 2022.
- Fechner, „Öffentliche Ordnung“ – Renaissance eines Begriffs?, in: JuS 2003, S. 734 ff.
- Hoven/Witting, Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter, in: NJW 2021, S. 2397 ff.
- Kühling, J., Im Dauerlicht der Öffentlichkeit – Freifahrt für personenbezogene Bewertungsportale!?, in: NJW 2015, S. 447 f.
- Spindler/Schmitz, TMG, 2. Aufl. 2018.
- Spindler, Rechtsdurchsetzung von Persönlichkeitsrechten, in: GRUR 2018, S. 365 ff.
- Vözlmann, Freiheit und Grenzen digitaler Kommunikation, in: MMR 2021, S. 619 ff.
- Wagner, Haftung von Plattformen für Rechtsverletzungen, in: GRUR 2020, S. 329 ff.